



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Digitalisierung Posteingang

Viele Gemeinden und Städte planen derzeit eine digitale Bearbeitung des Posteingangs: Eingehende Briefe werden zentral geöffnet, gescannt und automatisiert zugestellt, um anschliessend in Geschäftsverwaltungssystemen und Fachapplikationen der Verwaltungseinheiten weiterbearbeitet zu werden. Wird die Digitalisierung des Posteingangs durch eine zentrale Stelle durchgeführt, sind dafür keine neuen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Es liegt eine Auslagerung vor, bei der entsprechende Vorgaben zu beachten sind.

1 Ausgangslage: Digitalisierung des Posteingangs

Unter der Digitalisierung des Posteingangs wird die elektronische Erfassung und Bearbeitung eingehender Dokumente verstanden: Physische Briefe werden geöffnet, gescannt und elektronisch an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Dieser Prozess kann von einer zentralen Stelle durchgeführt werden.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4).

Die Postverwaltung gehört zu den Aufgaben eines öffentlichen Organs. Die Bearbeitung der Post stellt eine administrative Hilfstätigkeit dar, die nicht explizit in Gesetzen geregelt wird. Diese administrative Hilfstätigkeit ist implizit in den spezialgesetzlichen Grundlagen umfasst. Es dürfen nur die Personendaten bearbeitet werden, die für die Abwicklung der Postverwaltung benötigt werden. Ob die Postverwaltung physisch oder digital erfolgt, ist in Bezug auf die gesetzliche Grundlage irrelevant. Entsprechend müssen für die Digitalisierung des Posteingangs keine neuen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Ist eine Verwaltungseinheit für ein Anliegen unzuständig, ist sie verwaltungsrechtlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet, die Post an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Auch daran ändert die Digitalisierung des Posteingangs nichts.

2.2 Datenbearbeitung im Auftrag

Die Verwaltungseinheit kann das Bearbeiten von Personendaten ganz oder teilweise an Dritte auslagern (§ 6 Abs. 1 IDG). Dies gilt auch für das Öffnen, das Einscannen und das Zustellen von Briefen. Je nach Organisation kann die Postverwaltung einer zentralen Stelle innerhalb des öffentlichen Organs oder einem externen Dritten übertragen werden. Diese können weitere Dienstleister beziehen. Somit liegt bei der Digitalisierung des Posteingangs eine Auslagerung der Datenbearbeitung vor. Dabei bleiben die einzelnen auslagernden Verwaltungseinheiten weiterhin verantwortlich für die Datenbearbeitung (§ 6 Abs. 2 IDG). Die Auslagerung ist in einem Vertrag zu regeln und es sind angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen. Bei der Auslagerung ist insbesondere zu beachten, ob (Unter-)Auftragnehmende mit US-Bezug involviert sind, die dem CLOUD Act unterstehen.

2.3 Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis gilt für jede einzelne Verwaltungseinheit eines öffentlichen Organs. Bereits die Information, welche Person mit welcher Amtsstelle korrespondiert, unterliegt dem Amtsgeheimnis. Durch die Zentralisierung des Posteingangs erhält die mit der Postverwaltung beauftragte Stelle potentiell Einblick in diese Informationen und die Inhalte der Briefpost. Rechtlich ändert sich dabei nichts an der Beurteilung des Vorgangs: Die Informationen stehen weiterhin ausschliesslich der Verwaltungseinheit zu. Mit der Auslagerung wird das Amtsgeheimnis auf den Auftragnehmer überbunden. Dass diese Personendaten nicht unbefugt an andere Einheiten weitergegeben werden, muss durch technische und organisatorische sowie vertragliche Massnahmen sichergestellt werden (z.B. Zugriffsberechtigungen, Verschlüsselung oder interne Weisungen).

2.4 Organisatorische und technische Massnahmen

Für den umfassenden Schutz der Personendaten hat die Verwaltungseinheit angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen (§ 7 IDG). Dementsprechend hat die Verwaltungseinheit auch bei der digitalen Bearbeitung des Posteingangs Bedingungen zu definieren, nach denen die beauftragte Stelle die eingehende Post bearbeitet. Konkret können die bestehenden Öffnungsregeln (z.B. Umgang mit Briefen, die als «privat», «vertraulich» oder «persönlich» gekennzeichnet werden) auf die digitale Bearbeitung übertragen werden. Solche Vorgaben sind im Rahmen des Vertrages zur Auslagerung festzuhalten.

2.5 Aufbewahrung der eingescannten Briefe

Eingescannte Briefe können bei der zentralen Stelle in einem verhältnismässigen zeitlichen Rahmen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsdauer der Briefe und der Randdaten ist so kurz wie möglich zu halten. Sie muss den öffentlichen Organen ermöglichen, beispielsweise die Fehlzustellungen zu berichtigen oder Originale nachträglich zuzustellen.

3 Weitere Informationen

Weiterführende Leitfäden und Publikationen sind auf der Website der Datenschutzbeauftragten unter der Rubrik «Auslagerung» und der Rubrik «Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle» abrufbar:

[Leitfaden Bearbeiten im Auftrag](#)

[Leitfaden Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung](#)

[Leitfaden Auslagerung: CLOUD Act](#)

[Leitfaden Nutzung externer Cloud-Dienste](#)

[Merkblatt Cloud-Computing](#)

[Merkblatt Nutzung der Cloud-Produkte von US-Unternehmen](#)

[Merkblatt Datenschutz-Folgenabschätzung DSFA](#)

[Merkblatt Vorabkontrolle](#)

V 1.0 / Juni 2026